



Vorschläge der Beauftragten des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur zur Entfristung und Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze

Grundlagen – Beschlüsse des Bundesrates

BR Drucksache 642/17: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes – Verbesserung der Lage von Heimkindern vom 3. November 2017

BR Drucksache 743/17: Entschließung des Bundesrates zur Entfristung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze vom 2. Februar 2018

BR Drucksache 316/18: Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der sozialen Lage anerkannt politisch Verfolgter vom 19. Oktober 2018

Anlagen

Stellungnahme zu den acht Prüfbitten des Bundesrates an die Bundesregierung (Drucksache 316/18) mit Begründungen für mögliche Gerechtigkeitslücken und Fallbeispielen aus der Beratungspraxis der Landesbeauftragten

Auswahlkriterien des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV) für die Beauftragung von Gutachterinnen und Gutachtern in Anerkennungsverfahren von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden als Anlage zur Prüfbitte G. (Die Auswahlkriterien wurden gemeinsam mit der Landesbeauftragten erarbeitet und sind geeignet, die teilweise stark konfliktbeladenen Begutachtungssituationen zu verbessern. Sie stellen eine Anregung dar, wie die fachliche Eignung der beauftragten Gutachterinnen und Gutachter ausgestaltet werden kann.)

Stand: 29.05.2019

Verbesserung der sozialen Lage anerkannt politisch Verfolgter der SBZ/DDR Gesetzgeberischer Handlungsbedarf – Bundesrat-Drucksache 316/18

BUNDESRAT PRÜFBITTE A)

„Opfern von Zersetzungsmaßnahmen den Zugang zu Ausgleichsleistungen zu eröffnen“

Weshalb besteht Handlungsbedarf?

Die SED-Diktatur ersetzte seit den 70er Jahren zunehmend das politische Strafrecht durch Bestrafungen ohne Urteil. Die systematisch eingesetzte Zersetzung der Persönlichkeit wurde zu einer grundlegenden Verfolgungsmethode bis zum Ende der DDR. Um internationale Anerkennung zu erlangen, diente dieser Paradigmenwechsel zur Verschleierung von Terror und Folter. Ziel der Zersetzung war es, mit einem Bündel von Maßnahmen, die gezielt und individuell abgestimmt gegen politische Gegner eingesetzt wurden, die Persönlichkeit der Betroffenen zu zerrütten, ihr Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl zu zerstören, sie beruflich zu behindern und im sozialen Umfeld zu isolieren. Im Gegensatz zu den politischen Häftlingen wussten sie nicht, warum das Leben aus den Fugen geriet und wer die Verursacher waren. Diese Verunsicherung führte nicht selten zu dauerhaften und komplexen Traumafolgestörungen.

Die Rehabilitierung dieser Verfolgungsmethode ist bis heute schwierig. Die Verschleierungstechnik der Zersetzung wirkt insoweit bis heute fort, da sie schwer zu dechiffrieren ist und die Behörden die Komplexität des schädigenden Eingriffs in die Persönlichkeit der Betroffenen kaum nachvollziehen können. Wer rehabilitiert wurde, erlebt dann häufig bei der Bewertung des Gesundheitsschadens neue Probleme. Die zumeist schwer psychisch Beschädigten müssen sich einem langwierigen und belastenden Verfahren aussetzen, das ihre Ressourcen häufig übersteigt und dann überwiegend mit einem negativen Bescheid endet.

Fallbeispiel Frau H., Altersrentnerin:

Bereits als Minderjährige wurde Frau H. von der Staatsicherheit unter Druck gesetzt und später mit der Drohung zur inoffiziellen Mitarbeit erpresst, bei Verweigerung würde der Vater das Friseurgeschäft verlieren. Ziel der Staatssicherheit war es, den Vater zu belasten, um ihn zu enteignen. Frau H. gab keine verwertbaren Informationen weiter, war jedoch mehrjähriger Observation und Zersetzung ausgesetzt. Durch Ausreise entzog sie sich dem Druck. Sie wurde 2016 verwaltungsrechtlich rehabilitiert, weil die Maßnahmen der Staatssicherheit zu einer dauerhaften psychischen Schädigung geführt hatten. Die Anerkennung dieses verfolgungsbedingten Gesundheitsschadens wurde abgelehnt. Sie erhält keine Unterstützung. Die Altersrente liegt im Bereich der Armutgefährdungsgrenze.

Fallbeispiel Herr R., Erwerbsminderungsrentner:

Ausgelöst durch den Republikfluchtversuch des Bruders war Herr R. bereits seit seinem 15. Lebensjahr Zersetzungsmaßnahmen des Staatssicherheitsdienstes ausgesetzt. Er wurde in den Folgejahren immer wieder verhört, überwacht und von Maßnahmen überzogen, die ihn von widerständigen Handlungen abhalten sollten. Seitdem leidet er unter Alpträumen, in denen er die Verhaftungen und Verhöre wiedererlebt. Er hat Flashbacks durch Geräusche, Gerüche oder Worte, die ihn an die Verfolgung erinnern. Herr R. ist deshalb seit acht Jahren in psychotherapeutischer Behandlung. Er wurde verwaltungsrechtlich rehabilitiert, sein Antrag auf Anerkennung der gesundheitlichen Schäden jedoch abgelehnt. Er hat keinen Zugang zu Unterstützungsleistungen.

Verbesserung der sozialen Lage anerkannt politisch Verfolgter der SBZ/DDR Gesetzgeberischer Handlungsbedarf – Bundesrat-Drucksache 316/18

BUNDESRAT PRÜFBITTE B)

**„ den gemäß § 3 BerRehaG anerkannten verfolgten Schülerinnen
und Schülern den Zugang zu Leistungen des § 8 BerRehaG zu eröffnen“**

Weshalb besteht Handlungsbedarf?

Für verfolgte Schülerinnen und Schüler sieht das BerRehaG inzwischen keine realisierbaren Unterstützungsleistungen mehr vor. Altersbedingt greift heute die Möglichkeit gemäß § 6 BerRehaG nicht mehr, bevorzugt Fortbildung und Umschulung in Anspruch nehmen zu können. Auch diese Verfolgtengruppe nähert sich dem Renteneintrittsalter oder hat es bereits erreicht. Nicht wenige derjenigen, die noch nicht die Regelaltersrente erhalten, beziehen gesundheitlichen Gründen eine Erwerbsunfähigkeitsrente. Sie sind jedoch oftmals gerade wegen des Umstands, dass der repressive Eingriff in ihrer Schul- und Berufsausbildungszeit stattfand, einer Lebensphase, in der meistens noch keine stabile Persönlichkeit bestand, damals starken existenziellen Verunsicherungen ausgesetzt gewesen. In der Folge gelang es ihnen oftmals in späteren Lebensjahren nicht, den Abbruch der Ausbildung beruflich zu kompensieren. Dies insbesondere auch deshalb, weil nach dem Eingriff in die schulische Ausbildung die politische Verfolgung meistens nicht beendet war, sondern weitere diskriminierende staatliche Maßnahmen und Einflussnahmen folgten.

Fallbeispiel Ehepaar N.:

Aufgrund der Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas wurden beide Ehepartner politisch verfolgt und in ihrer beruflichen Entwicklung nachhaltig behindert. Die Verfolgung führte zu anhaltenden psychischen Schäden. Bereits als Schüler lebten sie aktiv ihren Glauben und kritisierten das SED-Herrschaftssystem. Frau N. wurde das Abitur verwehrt und ihre Berufsausbildung behindert. Herr N. wurde zur Berufsausbildung mit Abitur zwar zugelassen, durfte die Ausbildung jedoch nicht beenden und wurde seitdem in unqualifizierteren Tätigkeiten beschäftigt. Aufgrund dieser staatlichen Eingriffe erhielten beide eine berufliche Rehabilitierung gemäß § 3 BerRehaG als politisch Verfolgte Schüler über einen Zeitraum von 8 bzw. 6 Jahren. Seit 2001 ist Herr N. dauerhaft erwerbsunfähig und auf ALG II angewiesen. Frau N. ist seit langer Zeit krank mit der Perspektive der Erwerbsunfähigkeit. Beide erleben ihre jetzige finanzielle Situation als existentielle Bedrohung. Sie sind beide anerkannt als politisch Verfolgte, erhalten jedoch keine Unterstützungsleistungen aus den jetzigen gesetzlichen Regelungen der SED-UnBerG.

Verbesserung der sozialen Lage anerkannt politisch Verfolgter der SBZ/DDR Gesetzgeberischer Handlungsbedarf – Bundesrat-Drucksache 316/18

BUNDESRAT PRÜFBITTE C)

“die Opfer von Zwangsaussiedlungsmaßnahmen in einer Weise zu berücksichtigen, die deren spezifischem Verfolgungsschicksal und den damit verbundenen Schwierigkeiten, einen angemessenen Ausgleich für das erlittene Unrecht zu erhalten, gerecht wird“

Weshalb besteht Handlungsbedarf?

Bisher werden Maßnahmen der Zwangsaussiedlung in den SED-UnBerG allein als politisch motivierte Eingriffe in Vermögenswerte erfasst. Wie sich jedoch im Laufe der vergangenen Jahrzehnte zeigte, haben Zwangsausgesiedelte und ihre nahen Angehörigen nicht nur in diesem Bereich gravierende Nachteile erlitten. Hinzu kommt, dass die Vermögensrückgabe oder Entschädigung häufig keinen akzeptablen Ausgleich für den Verlust darstellte.

Vor dem staatlichen Eingriff lebten die unmittelbar Betroffenen und ihre Familien seit vielen Generationen auf den Höfen ihrer Vorfahren oder in vertrauten Orten. Von einem Tag auf den anderen wurden sie herausgerissen und entwurzelt. Durch die allgegenwärtige Stigmatisierung als Kriminelle mussten sie mit Problemen in allen Lebensbereichen kämpfen, sei es in der Ausbildung, im Beruf oder bei der Wohnungsvergabe. In der Folge leiden nicht wenige heute unter verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden und sind materiell schlecht ausgestattet. Nicht wenige zerbrachen innerlich an den Folgen der Umsiedlung. Eine monatliche Ausgleichleistung ist geeignet zur Verbesserung der materiellen Lebensgrundlagen dieser Opfergruppe beizutragen, zumal die psychischen Folgen von Zwangsaussiedlung lebenslang sind und meistens zu Behinderungen in vielen anderen Bereichen führten.

Fallbeispiel Frau S.:

Frau S. wurde vor dem Abitur mit ihren Eltern im Rahmen der „Aktion Grenze“ zwangsausgesiedelt. Ihr Vater betrieb einen Lebensmittelgroßhandel, den er aufgeben musste und der später enteignet wurde. Zwei ältere Brüder flüchteten in die Bundesrepublik. Frau S. konnte am neuen Wohnort mit katastrophalen Lebensverhältnissen das Abitur nicht ablegen. Später wurde sie Säuglingsschwester und gründete eine Familie. Ihre Mutter zerbrach an den Folgen der Zwangsaussiedlung und nahm sich das Leben. Frau S. wurde rehabilitiert, jedoch ihr Antrag auf Rückgabe des Eigentums abgelehnt, da vermeintlich kein kausaler Zusammenhang zwischen der Zwangsaussiedlung und der Enteignung bestehe. Sie erhielt keine Entschädigung. Frau S. hat psychische Problemen und ist in ärztlicher Behandlung.

Fallbeispiel Herr Z.:

Herrn Z. und seine Familie wurden 1961 zwangsausgesiedelt. Sie verloren den seit Generationen betriebenen Hof mit Handwerksbetrieb. Eine Hausruine wurde als neuer Wohnort zugewiesen. Herr Z., dem die DDR zuvor ein Studium verweigerte, hatte im Familienbetrieb eine Ausbildung begonnen, die er nun nicht beenden konnte. Die Familie verlor ihre Existenzgrundlage. Auf Umwegen gelang es Herrn Z. später doch noch zu studieren. Dem Druck, in die SED einzutreten, entzog er sich. Als am 9. November 1989 die Mauer fiel, brach das lange Verdrängte hervor und er erlitt einen Zusammenbruch. Eine komplexe Traumafolgestörung wurde diagnostiziert. Seit 1989 engagiert er sich für die Aufarbeitung von SED-Unrecht. Er und seine Familie erhielten keine Entschädigung. Er ist heute sehr verbittert.

Verbesserung der sozialen Lage anerkannt politisch Verfolgter der SBZ/DDR Gesetzgeberischer Handlungsbedarf – Bundesrat-Drucksache 316/18

BUNDESRAT PRÜFBITTE D)

„die Mindestdauer der Verfolgung für die Ausgleichsleistung in § 8 Absatz 2 Satz 1 BerRehaG und in § 17 a Absatz 1 Satz 1 StrRehaG einander anzugleichen,“

Weshalb besteht Handlungsbedarf?

Der Wille des Gesetzgebers, über die berufliche Rehabilitierung die durch politische Verfolgung entstandenen rentenrechtlichen Nachteile auszugleichen, wird in der überwiegenden Anzahl der Fälle nicht erreicht. Nicht wenige beruflich Rehabilitierte gemäß § 1 BerRehaG erhalten nur einen sehr geringen Rentenausgleich oder erleben bei der Rentenberechnung, dass sie ohne Berücksichtigung der Rehabilitierung eine höhere Rente erhalten. Betroffene fühlen sich hiervon entwürdigt und nicht mit ihrer Lebensleistung anerkannt.

Hinzu kommt, dass bisher nur wenigen Betroffenen Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG bewilligt werden können (Bundesweit ca. 1 095 Empfänger laut Bundeshaushalt 2016). Die gesetzliche Voraussetzung dafür sind mindestens drei anerkannte berufliche Verfolgungsjahre und ein anrechenbares Einkommen, das das Zweifache der Regelbedarfsstufe 1 (§ 85 SGB XII) nicht wesentlich übersteigt. Eine Absenkung der Mindestverfolgungszeit sowie eine Anhebung des anrechnungsfreien Einkommens auf mindestens die dritte Regelbedarfsstufe wären geeignete Maßnahmen, um die Gerechtigkeitslücken im Bereich des Rentenersatzes und der Ausgleichsleistungen gemäß BerRehaG zu schließen.

Fallbeispiel Herr A, Altersrentner:

Herr A. wurde strafrechtlich und beruflich für die Zeit von August 1970 bis März 1973 rehabilitiert. Sein monatlicher Rentenausgleich gemäß BerRehaG beträgt für den Zeitraum von zwei Jahren und sieben Monaten **1,06 €**. Er empfindet diesen Rentenausgleich als demütigend. Das Ziel des Gesetzgebers, die heute noch fortwirkenden Folgen der Unrechtsmaßnahmen zu mildern, wird nicht erreicht. Die Altersrente von Herrn A. beträgt 740,00 €. Weil seine berufliche Verfolgungszeit unter drei Jahren anerkannt wurde, erhält er keine Ausgleichsleistungen gemäß § 8 BerRehaG. Als auch strafrechtlich Rehabilitierter erhält er zwar die besondere Zuwendung gemäß § 17a StrRehaG in Höhe von 300,00 € dennoch liegt sein Einkommen von 1.040,00 € immer noch unterhalb der Armutsgefährdungsgrenze.

Fallbeispiel Frau F., kurz vor der Regelaltersrente:

Frau F. wurde während des Hochschulstudiums aus politischen Gründen exmatrikuliert. Seit der Exmatrikulation 1981 hatte sie quasi Berufsverbot und erhielt bis 1989 keine Möglichkeit ein Arbeitsverhältnis aufzunehmen. Sie wurde für neun Jahre beruflich rehabilitiert. Obwohl Frau F. seit 1990 ohne Unterbrechung als wissenschaftliche Referentin arbeitete, wird sie lediglich eine Regelaltersrente von ca. 1.400,00 € erhalten. Der vorab schon einmal berechnete Rentenausgleich gemäß BerRehaG beträgt voraussichtlich 65,00 € und ist eingerechnet. Sie erfüllt zwar die Mindestverfolgungszeit, erhält aber dennoch keine Ausgleichsleistungen gemäß § 8 BerRehaG, weil ihre Rente über dem Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 (§ 85 SGB XII) liegt. Der zu erwartende Rentenausgleich ist nicht geeignet, die Rentenverluste aus neun Jahren hochqualifizierter Tätigkeit als akademische Fachkraft auszugleichen.

Verbesserung der sozialen Lage anerkannt politisch Verfolgter der SBZ/DDR Gesetzgeberischer Handlungsbedarf – Bundesrat-Drucksache 316/18

BUNDESRAT PRÜFBITTE E)

„auf eine Minderung der Ausgleichsleistungen bei Bezug der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung gemäß §8 Absatz 1 Satz 2 BerRehaG zu verzichten“

Weshalb besteht Handlungsbedarf?

Angesichts bundesweit unablässig ansteigender Wohn- und Lebenshaltungskosten ist eine Schlechterstellung von ehemals politisch Verfolgten bei Eintritt in die Rente nicht nachvollziehbar. Nach geltender gesetzlicher Regelung können berufstätige Berechtigte Ausgleichsleistungen in Höhe von 214,00 € erhalten. Der Betrag wird bei Beginn von Rentenzahlungen aus eigener Versicherung trotz gleichbleibender Lebenshaltungskosten auf 153,00 € abgesenkt. Aufgrund des häufig schlechten Gesundheitszustandes steigen die Lebenshaltungskosten der Betroffenen sogar oftmals, da sie höhere Ausgaben für medizinische Hilfsmittel und Pflegeunterstützung aufbringen müssen. Auch und nicht zuletzt wegen gesundheitlicher Verfolgungsschäden, insbesondere im Bereich der psychischen Gesundheit, leben viele in der SBZ/DDR politisch Verfolgte allein und müssen die Lebenshaltungskosten für einen Einzelhaushalt deshalb auch allein aufbringen.

Erfahrungen aus der Beratungspraxis des Härtefallfonds des Landes Brandenburg

Der Härtefallfonds des Landes Brandenburg dient der zusätzlichen Unterstützung von Menschen, die in der SBZ bzw. DDR politisch verfolgt wurden und heute rehabilitiert sind. Befinden sich Betroffene in einer besonderen Notsituation und verfügen lediglich über ein Einkommen aus Arbeit oder Rente, das im Bereich der Armutgefährdungsgrenze liegt, kann zur Abmilderung eine einmalige Hilfe in Form einer Sachleistung gewährt werden.

In den Jahren 2017 und 2018 konnten insgesamt 21 Hilfen aus dem Härtefallfonds bewilligt werden. Dreizehn Antragsteller waren zu diesem Zeitpunkt bereits Rentenempfänger, die übrigen acht leben von ALG II und werden vom jeweiligen Jobcenter betreut. Mehrheitlich wurde Unterstützung für medizinische Hilfsmittel gewährt, weil die Betroffenen aufgrund fehlender finanzieller Ressourcen nicht in der Lage sind, die erforderlichen Eigenanteile und Zuzahlungen zu den gesetzlichen Leistungen der Krankenkassen wie Zahnersatz, Brillen, Hörgeräte und andere gesundheitliche Maßnahmen zu zahlen.

Diese wenigen statistischen Angaben sind trotz ihrer Begrenzung auf den Härtefallfonds des Landes Brandenburg geeignet, die vom Bundesrat festgestellten Gerechtigkeitslücken aufzuzeigen. Sie weisen darauf hin, dass das Armutrisiko insbesondere bei Rentenempfängern und arbeitslosen ehemals politisch Verfolgten groß ist. Hier gilt es deshalb durch geeignete Gesetzesänderungen Abhilfe zu schaffen und deren Einkommenssituation durch verstetigte Unterstützung zu stabilisieren.

Verbesserung der sozialen Lage anerkannt politisch Verfolgter der SBZ/DDR Gesetzgeberischer Handlungsbedarf – Bundesrat-Drucksache 316/18

BUNDESRAT PRÜFBITTE F)

„eine Dynamisierung der Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG und § 17a StrRehaG vorzusehen“

Weshalb besteht Handlungsbedarf?

Die Anpassung von Sozialleistungen an die Steigerungsraten der Wohn- und Lebenshaltungskosten im Bereich der Sozialgesetzgebung sowie die Dynamisierung der gesetzlichen Alterssicherung gehört zu den grundlegenden parlamentarischen Aufgaben. Da die Unterstützungsleistungen und Ausgleichsleistungen der SED-UnBerG an die Einkommensfeststellung der Sozialgesetzgebung geknüpft sind, ist es notwendig auch in diesem Bereich entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Eine erste Dynamisierung nach über einem Jahrzehnt Gesetzespraxis wurde im Jahr 2014 beschlossen und trat zum 1. Januar 2015 in Kraft. Zuvor hatten Betroffenenverbände sowie die Landesbeauftragten der neuen Bundesländer immer wieder auf dieses Problem hingewiesen.

Das im Jahr 2000 verabschiedete Gesetz über Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen (Anti-D-Hilfegesetz – AntiDHG) enthält im § 8 eine Anpassungsregelung, die geeignet erscheint, auch auf die Rehabilitierungsgesetze angewendet zu werden. Es wäre folgerichtig, auch für die Unterstützungsleistungen für ehemals politisch Verfolgte eine solche gesetzlich verankerte Dynamisierungsregelung in allen drei SED-UnBerG einzufügen. Dies würde zudem zukünftige Gesetzesnovellierungen in diesem Bereich erübrigen.

Fallbeispiel Frau B.:

Mit 23 Jahren wurde Frau B. wegen unangepasstem Verhalten verurteilt und musste 15 Monate rechtsstaatswidrige Haft verbüßen. Sie wurde strafrechtlich rehabilitiert und erhält die besondere Zuwendung gemäß § 17a StrRehaG. Frau B. ist seit Jahren auch aus gesundheitlichen Gründen auf die Unterstützung aus den sozialen Sicherungssystemen angewiesen. Sie bezieht eine Teilrente wegen Erwerbsminderung und ALG II. Zusätzlich hat sie Anspruch auf Grundsicherung gemäß SGB XII, weil ihre EU-Rente zusammen mit dem ALG II-Betrag nicht für den Lebensunterhalt ausreicht. Mit diesem Schicksal ist Frau B. nicht allein. Um Altersarmut für ehemals politisch Verfolgte dauerhaft abzuwenden, ist mindestens immer dann eine Dynamisierung der Unterstützungsleistungen der SED-UnBerG geboten, wenn die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung an die Inflationsrate und die gestiegenen Lebenshaltungskosten angepasst werden.

Verbesserung der sozialen Lage anerkannt politisch Verfolgter der SBZ/DDR Gesetzgeberischer Handlungsbedarf – Bundesrat-Drucksache 316/18

BUNDESRAT PRÜFBITTE G)

„die ‚komplexen Traumafolgestörungen‘ auf Grund von politischer Verfolgung in der DDR bei der Feststellung und Bewertung von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden angemessener zu berücksichtigen“

Weshalb besteht Handlungsbedarf?

Seit dem Inkrafttreten der SED-UnBerG hat sich die Situation im Bereich der Anerkennung von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden nicht wesentlich verbessert. Davon zeugt die geringe Anzahl der bisher bewilligten Leistungen. 2016 erhielten nach Auskunft der Bundesregierung 1 174 ehemals politisch Verfolgte der SBZ/DDR gemäß StrRehaG oder VwRehaG Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz. Das Missverhältnis wird dann besonders deutlich, wenn dieser Zahl die der 50 000 dauerhaft gesundheitlich geschädigten Repressionsopfer gegenübergestellt wird, wie ausgewiesene traumapsychologische Fachgutachter schätzen. Die Forderung nach Abhilfe begleitet die SED-UnBerG seit Beginn.

Der Bundesrat schlägt nun vor, dass sich der Ärztliche Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizin zur besseren Bewertung komplexer posttraumatischer Belastungsstörungen aufgrund politischer Verfolgung mit dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft und versorgungsmedizinischer Erfordernisse befasst. Dass ist sicherlich notwendig, wird für die Betroffenen jedoch absehbar kaum zu einer Verbesserung führen. Zum einen ist das Krankheitsbild komplexer Traumafolgestörungen unter Fachärzten umstritten, zum anderen verfügen die beauftragten Gutachter häufig nur über unzureichende Kenntnisse des DDR-Repressionsapparates und seiner Methoden. Nicht selten kommt es gerade deshalb zu Fehlbewertungen. Abhilfe können hier eher verbindliche Kriterien für die Qualifikation der Gutachter schaffen, wie sie im Land Brandenburg seit 2017 gelten. (Siehe Anlage)

Fallbeispiel Frau B.:

Als 19jährige sang Frau B. in einer verbotenen Rockband. Wegen angeblich asozialen Verhaltens wurde sie verhaftet und verurteilt. Nach einem Nervenzusammenbruch kam sie in die Psychiatrie des Haftkrankenhauses Waldheim. Dort vergewaltigten sie Wärter und Häftlingsfrauen mehrmals. Schwer verletzt und in lebensbedrohlichem Zustand wurde sie in ein ziviles Krankenhaus verlegt. Nach der Behandlung verbüßte sie die Reststrafe in Einzelhaft. Frau B. leidet seitdem unter Angst- und Panikattacken, Depressionen, Unterleibsbeschwerden und ist Schmerzpatientin. Schon zu DDR-Zeiten wurde sie arbeitsunfähig. 2008 stellte sie einen Antrag auf Anerkennung von Haftschäden. Im Rahmen des Verfahrens fanden bisher vier Begutachtungen statt. Obwohl vorhandene Unterlagen die Glaubwürdigkeit ihres Berichts belegen, kam der erste Gutachter zu dem Schluss, dass die Haft „keinen eindeutigen Bruch in der Lebenslinie“ darstelle. Die Gutachterin im Widerspruchsverfahren bewertete dann den Gesundheitsschaden mit einem GdS von 30 %. Frau B. meint jedoch, dass ihre Haftschäden größer sind. Die Bewertung der dritten Gutachterin nahm keinen Bezug zum Haftgeschehen. Das Landesversorgungsamt prüfte daraufhin die Glaubwürdigkeit von Frau B. Der Gutachter stellte fest, Frau B. zeige manipulatives Verhalten und inszeniere ihre Geschichte. Das Sozialgericht lehnte die Klage ab, weil die Hafterfahrungen nicht wahrscheinlich seien. Frau B. legte nun Klage beim Landessozialgericht ein. Sie wurde inzwischen angehört und die Stellungnahme der Landesbeauftragten einbezogen, zu der Frau B. 2010 Kontakt aufgenommen hatte. Die Entscheidung steht noch aus.

Anlage



ANLAGE PRÜFBITTE G

Auswahlkriterien des Landesamts für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV) für die Beauftragung von Gutachterinnen und Gutachter in Anerkennungsverfahren von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden

Für Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR begründet das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) und das Häftlingshilfegesetz (HHG) den Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen, unter anderem auf Versorgungsleistungen bei verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden nach den Regelungen des Bundesversorgungsgesetzes. Zuständig für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens ist in Brandenburg das Landesamt für Soziales und Versorgung. Bei gesundheitlichen Verfolgungsschäden in Folge einer Haft oder einer anderweitigen Maßnahme der politischen Verfolgung, kann im Anerkennungsverfahren eine Begutachtung nach versorgungsärztlichen Grundsätzen erforderlich sein. Diese Begutachtungen sind oftmals konfliktbeladen. Um die Begutachtungssituationen zu verbessern und die fachliche Eignung der beauftragten Gutachterinnen und Gutachter sicher zu stellen wurden vom LASV die folgenden Auswahlkriterien mit der Landesbeauftragten abgestimmt.

- 1 Abgeschlossene Facharztausbildung (Neurologie und Psychiatrie, Psychiatrie, Psychosomatische Medizin, Psychotherapie) oder Approbation als psychologische/r Psychotherapeut/in sowie nachgewiesene Fortbildung als Gutachter/in gemäß der S3-Leitlinie Posttraumatische Belastungsstörung
- 2 Klinische Erfahrungen in Diagnostik und Therapie psychischer Traumafolgeschäden oder Erfahrungen als psychologische/r Psychotherapeut/in (Approbation) für Traumafolgestörungen
- 3 Nachweis von Kenntnissen im sozialen Entschädigungsrecht und der Versorgungsmedizinischen Grundsätze
- 4 Gutachterliche Qualifikation im Bereich Psychotraumatologie durch regelmäßige Qualifizierungen (Menschenrechtsverletzungen/politische Verfolgungsmaßnahmen) durch anerkannte Ausbildungsinstitute/Fachgesellschaften
- 5 Nachgewiesene Kenntnisse über den aktuellen wissenschaftlichen Diskussionsstand in der Psychotraumatologie durch regelmäßige Qualifizierungen (Menschenrechtsverletzungen/politische Verfolgungsmaßnahmen)
- 6 Nachweis über Teilnahme an Veranstaltungen über das DDR-Repressionssystem und dessen Geschichte (Haftbedingungen politischer Gefangener, Zersetzungs- und Verhörmethoden, Grundwissen über Lebensbedingungen in der Diktatur)

(Stand: 11.04.2017)

Verbesserung der sozialen Lage anerkannt politisch Verfolgter der SBZ/DDR Gesetzgeberischer Handlungsbedarf – Bundesrat-Drucksache 316/18

BUNDESRAT PRÜFBITTE H)

„Haftopfern, die weniger als 180 Tage in Haft waren, regelmäßige Ausgleichsleistungen zu gewähren.“

Weshalb besteht Handlungsbedarf?

Die Beratungspraxis zeigt, dass sich eine Vielzahl von anerkannt strafrechtlich Rehabilitierten mit einer verbüßten Haftzeit von unter 180 Tagen in ihrer gesundheitlichen und materiellen Betroffenheit nicht von denjenigen unterscheiden, die längere Inhaftierungen erlitten haben. Sie können bisher Unterstützungsleistungen gemäß § 18 StrRehaG in Anspruch nehmen und jährlich einen Antrag an die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge stellen. Die Antragstellung wird einerseits mit zunehmendem Alter beschwerlicher, andererseits verringert sich mit den Jahren sukzessive der jährlich einmal gezahlte Unterstützungsbetrag, der zudem anders als Leistungen gemäß § 17a StrRehaG nicht pfändungsfrei ist. Diese Leistung ist zur Finanzierung einmaliger medizinischer Hilfen oder Anschaffungen jedoch nicht zu verstetigter materieller Lebensabsicherung geeignet.

Fallbeispiel Frau Sch.:

Frau Sch. wurde 1980 wegen des Verdachtes des ungesetzlichen Grenzübertretts verhaftet. Sie befand sich drei Tage in Stasi-Untersuchungshaft, es lag eine Verwechslung vor. Damals war sie eine integrierte DDR-Bürgerin. Nach der Haftentlassung misstraute ihr das soziale Umfeld. Die zunehmende Ausgrenzung und der Verlust von Vertrauen führten zu starken psychischen Belastungen und unmittelbar zum kompletten Haarausfall. Frau Sch. entwickelte eine Persönlichkeitsstörung mit paranoiden Anteilen. Für die Haftzeit wurde sie strafrechtlich rehabilitiert. Die Anerkennung von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden wurde abgelehnt. Das Versorgungsamt sieht keinen Zusammenhang zwischen den gesundheitlichen Schäden und der Haftzeit. Sie erhält die jährliche Unterstützungsleistung durch die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge, die angesichts der kurzen Haftdauer gering ausfällt. Sie lebt sozial isoliert im Bereich der Armutgefährdungsgrenze.

Fallbeispiel Herr B.:

Herr B. war 20 Jahre alt, als er im Sommer 1968 mit einem Freund die Losung „Es lebe Dubček“ und „Es lebe die ČSSR“ auf Häuserwände am Bahnhof Ostkreuz schrieb. Lange blieben die Urheber der Losungen unerkannt, bis er denunziert und verhaftet wurde. Nach nicht ganz sechsmonatiger Untersuchungshaft, während der er die meiste Zeit isoliert war, wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt. Möglicherweise hatte dazu das Schicksal seines jüdischen Großvaters beigetragen, der als Sozialdemokrat 1933 nach China emigrierte. Er leidet seit der Haft unter Depressionen und ist wenig belastbar. Während des Armeedienstes beging er angesichts dauerhafter depressiver Zustände einen Suizidversuch. Seine grundlegende Traurigkeit rührt auch daher, weil er durch die politische Verfolgung zusätzlich in seiner beruflichen Entwicklung behindert wurde. Die Rehabilitierung erfolgte für unter 180 Tage Haft. Sein Antrag auf Anerkennung von Haftschäden wurde abgelehnt. Da seine Altersrente die Einkommensgrenze geringfügig übersteigt, erhält er keine Unterstützung durch die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge. Er erhält keine Leistungen.